

Mann Glück wünschen, daß er nicht innerhalb Jahresfrist wiederkommt, d. h. nicht wieder zur Last fällt. In zwei Weistümern, dem von Michelbach und dem des freien Hochgerichtes Reinsfeld, ist das Abzugsrecht als besondere Freiheit der Einwohner zusammen mit einem ungehinderten Verehelichungsrecht genannt. Der älteste Beleg für Abzugsrechte in anderen Formulierungen ist das Weistum von St. Nabor 1302, den freizügigen Bewohnern wird untersagt, in die Eigenschaft zu ziehen²⁵¹.

Auch die späteren Bestimmungen enthalten immer eine Einschränkung, entweder ist der Abzug nur nach Bezahlung der Schulden an Herren und Gemeindemitglieder und eventuell Entrichtung einer Landlosungsgebühr erlaubt²⁵², oder aber der Wegziehende muß sicherstellen, daß die Abgaben von seinen Gütern weiterhin den Herren zukommen²⁵³. Es handelt sich um Schutzbestimmungen für die Gemeinde und den Grundherrn gegenüber Leuten, die bei Nacht und Nebel unter Hinterlassung von Schulden den Bezirk verließen²⁵⁴, und nicht um die Fixierung eines Freizügigkeitsrechtes. Wenn die Herren die Weisung veranlaßten — und das war mit einer Ausnahme in St. Nabor immer erst im späten 15. und 16. Jahrhundert der Fall — wollten sie, da sie das Abwanderungsrecht nicht einfach beseitigen konnten, wenigstens den Schaden für die eigene Kasse so gering wie möglich halten. Natürlich sind das keine Einschränkungen des eigentlichen Zugrechtes, aber doch Erschwerungen, wenn sie auch auf ganz anderen Rechtsbeziehungen beruhen. Es ist immerhin bemerkenswert, daß das Recht der Untertanen immer in irgendeiner Form begrenzt werden sollte, Weisungen, die scheinbar genossenschaftliche Rechte enthalten, sind in Wirklichkeit Indizien für Spannungen mit der Herrschaft wegen der Freizügigkeit.

3.1.2.1.3. Bedeutungen des Begriffes „Freie“ in Weistümern

In einigen Weistümern werden Freie erwähnt. Es sind Personen völlig verschiedener Rechtsstellung, die unter diesem Begriff zusammenfallen. Die Bewohner der Zenderei Reinsfeld sitzen nach dem trierischen Weistum von 1546 frei auf ihren Gütern, dürfen sie frei verkaufen und haben ein freies Verehelichungs- und Zugrecht nach auswärts. Sie waren — wie überhaupt trierische Untertanen — persönlich frei.

251 Ebenso das Weistum von Bischdorf von 1464 (gedr.: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 12/1962, 151—156); Schwingel (wie Anm. 249) 206 begründet dies damit, daß dadurch eventuell das Gut im Hof an den fremden Leibherrn hätte fallen können.

252 Saargau 1561, Wölferdingen 1508, 1563, Settingen 1534, Nunkirchen 1629 (nach Bezahlung der Herren-, Wirts- und anderen Schulden), Saal 1487 (nach Entrichtung der „Landlosung“); im Königreich 1550 (Ausziehende müssen das Besthaupt geben, die Landlosung beträgt 3 Albus 3 Pfennig, außerdem sind vier Maß Wein an die Huber zu zahlen, also eine Gerichtsgebühr).

253 Mechern 1507, Tholey 1587: (in beiden Fällen war die Furcht vor Abzug offenbar besonders stark, denn die Tholeyer Weistümer enthalten auch viele andere Bestimmungen, die das Brachliegen von Gütern verhindern sollten, und in Mechern versuchte der Graf etwa auch durch Eingrenzung des Heiratsbezirkes seine Untertanen zusammenzuhalten).

254 *rumig* wurden, wie das Weistum von Neumünster 1460 es nennt; vgl. auch Müller (wie Anm. 6) 70: in St. Gallen waren vor Abzug die Schulden zu bezahlen.